



Gerhard Fechner

## Steuerliche Abziehbarkeit des Arbeitszimmers

### Deutscher Bundestag beschließt Neuregelung

Liebe Mitglieder,

hiermit kommen wir auf den Artikel zum Thema Arbeitszimmer aus unserer letzten Ausgabe BLV Magazin 4/2010, Seite 26, zurück. Dort hatten wir darauf hingewiesen, dass der Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers durch das Steueränderungsgesetz 2007 verfassungswidrig und der Bundesgesetzgeber nun aufgefordert ist, eine Neuregelung rückwirkend ab 01.01.2007 zu erlassen (siehe BVerfG, Beschluss vom 06.07.2010, Az.: 2 BvL 13/09).

Inzwischen hat der Deutsche Bundestag gehandelt. Am 28. Oktober 2010 hat er in zweiter und dritter Lesung des Jahressteuergesetzes 2010 die Neuregelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG zur steuerlichen Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer beschlossen.

Somit sind - rückwirkend ab 01.01.2007 - Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Von dieser Neuregelung sind Lehrer besonders betroffen, denen in der Schule zur Unterrichtsvor- und nachbereitung kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Denn laut Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erfüllt das Lehrerzimmer die Voraussetzung eines „anderen Arbeitsplatzes“ nicht.

Bzgl. der Höhe der steuerlich abziehbaren Aufwendungen bleibt es bei einem Betrag von EUR 1.250,--.

Gerne beraten wir unsere Mitglieder bei weiteren Fragen individuell.

15.11.2010

Gerhard Fechner  
Geschäftsführer